

HERMANN WANKEL

ZU NAUSIKLES PA 10552

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 109 (1995) 42–44

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZU NAUSIKLES PA 10552

Über Nausikles, den Sohn des Klearchos, einen nicht unbedeutenden athenischen Politiker des 4. Jhs., sind wir ziemlich gut unterrichtet; wir haben literarische und epigraphische Zeugnisse von 352 an über fast drei Jahrzehnte hin.¹ Kürzlich wurde einer der literarischen Belege überraschend uminterpretiert, andererseits ein archäologisch-epigraphisches Zeugnis erneut, wie schon einmal im vorigen Jahrhundert, auf Nausikles bezogen; beides hält einer kritischen Prüfung nicht stand.

Aischines sagt in seiner Anklagerede im Kranzprozeß (330) von Demosthenes nach Chaireoneia, als dieser wieder nach Athen habe zurückkehren können: Die erste Zeit (τοὺς μὲν πρώτους χρόνους) sei er ziemlich ängstlich gewesen, καὶ παριῶν ἡμιθνής ἐπὶ τὸ βῆμα εἰρηνοφύλακα ὑμᾶς αὐτὸν ἐκέλευε χειροτονεῖν· ὑμεῖς δὲ [κατὰ μὲν τοὺς πρώτους χρόνους] (del. Taylor) οὐδ' ἐπὶ τὰ ψηφίσματα εἰᾶτε τὸ Δημοσθένους ἐπιγράφειν ὄνομα, ἀλλὰ Ναυσικλεῖ τοῦτο προσετάττετε, „und halbtot forderte er euch von der Rednerbühne auf, ihn zum εἰρηνοφύλαξ zu wählen; ihr aber liebt nicht einmal Demosthenes' Namen in die Volksbeschlüsse setzen, sondern habt das Nausikles aufgetragen“ (3, 159).

Das letzte Kolon will neuerdings E. M. Harris auf den ersten Satz zurückbeziehen, d. h. daß die Athener gegen den Vorschlag des Demosthenes nicht diesem, sondern Nausikles τοῦτο, nämlich diese Position eines εἰρηνοφύλαξ, übertragen hätten.² Er erweckt den Eindruck, als ob die soeben referierte Interpretation, gegen die er sich wendet, zuerst A. Schäfer vorgetragen habe.³ Vielmehr hat man die Stelle schon in der Antike so verstanden, wie die Scholien zu Ναυσικλεῖ zeigen: ὅπως τὸ ἐκείνου ὄνομα ἀντὶ τοῦ Δημοσθένους τάττοιτο. ἀντὶ δὲ τοῦ Δημοσθένους εἶπεν οὗτος (τοῦτο codd., corr. Schultz). τὸ τοιοῦτον δὲ γίνεται ἐπὶ τῶν μισουμένων ἐν ταῖς πόλεσιν 363, p. 142 sq. Dilts. Hier ist auch richtig das politische Motiv benannt – daß man als Antragsteller keine personae non gratae gebrauchen konnte – und damit zugleich das Verbum προσετάττετε (τοῦτο Ναυσικλεῖ) erklärt, d. h. die Ekklesie hat ihren Einfluß entsprechend geltend gemacht (ὅπως τὸ ἐκείνου ὄνομα ἀντὶ τοῦ Δημοσθένους τάττοιτο, wie die Scholien schreiben). Bei προσετάττετε ist hier natürlich nicht an eine Anweisung, ein Psephisma o. ä. zu denken. Diese Vorstellung evoziert Harris, um im Interesse seiner eigenen Interpretation der traditionellen eine „staatsrechtliche“ Absurdität zu unterstellen.⁴ Wenn προσετάττετε sich auf die Übertragung der Funktion

¹ Vgl. vor allem J. K. Davies, *Athenian Propertied Families 600–300 B. C.*, 1971, 396–398; dazu meinen Kommentar (1976) zu Demosthenes' Kranzrede (or. 18) § 114, S. 621 f.; ZPE 55, 1984, 51, wo ich eher als im Kommentar geneigt war, A. Schäfers Änderung von „Lysikles“ in „Nausikles“ bei [Plut.] Vit. X or. 848 F (zweimal) zu akzeptieren, doch s. die Überlegungen von J. Engels, *Studien zur politischen Biographie des Hypereides*, 21993, 133, Anm. 245 (der allerdings irrtümlich von „Namensvarianten“ spricht; überliefert ist nur „Lysikles“).

² *Historia* 43, 1994, 378–384.

³ Demosthenes und seine Zeit III 21887, 79 (= S. 73 in der 1. Aufl. III 1858).

⁴ Vgl. ihn S. 379, dazu Anm. 6: „One would also like to know how the Assembly issued its order to Nausicles. Did it pass a decree instructing Nausicles to place his name on any proposal drafted by Demosthenes? This would be without parallel in the annals of Athenian democracy.“

eines εἰρηνοφύλαξ beziehen soll, müßte man auch den Aorist erwarten (welche Schwierigkeit Harris zu leichthin beiseite schiebt), und das Neutrum τοῦτο bezieht sich ganz natürlich auf einen Vorgang, eine Handlung, eben die unmittelbar vorher genannte (ἐπὶ τὰ ψηφίσματα . . . ἐπιγράφειν ὄνομα), gewiß nicht auf das Amt eines εἰρηνοφύλαξ, welche Beziehung zudem erst aus dem vorher erwähnten Vorgang εἰρηνοφύλακα χειροτονεῖν zu abstrahieren wäre. Der Gedankengang ist vielmehr einfach und klar: Mit dem Ansinnen des Demosthenes an die Ekklesie, ihm eine herausragende Position zu übertragen, kontrastiert Aischines höhnisch die Tatsache, daß man damals nicht einmal Anträge unter seinem Namen zuließ, sondern Nausikles diese Rolle übertrug.

Das Bestreben, die obskure Sache mit jenem εἰρηνοφύλαξ aufzuhellen, hat Harris – es ist sein Grundmotiv – dazu verführt, Nausikles damit in Verbindung zu bringen, und das gegen alle sprachliche und syntaktische Evidenz.⁵ Dabei ignoriert er übrigens ein durch die Überlieferung gegebenes Problem, nämlich daß in dem betreffenden Kolon, εἰρηνοφύλακα ὑμᾶς αὐτὸν ἐκέλευε χειροτονεῖν, in den Handschriften αὐτὸν (bzw. αὐτόν, wie immer geschrieben ist) in der Position schwankt (vor oder nach ἐκέλευε steht) und in einem Codex fehlt. Das hat A. Weidner dazu veranlaßt, in seinen Ausgaben das Pronomen wegzulassen: εἰρηνοφύλακα ὑμᾶς ἐκέλευε χειροτονεῖν.⁶ Dann würde man aber eher εἰρηνοφυλακά τινα erwarten, und andererseits ist die Beziehung auf Demosthenes durch das unmittelbar Folgende nahegelegt. Die Funktion jenes εἰρηνοφύλαξ hat man immer wieder mit der athenischen Vertretung im συνέδριον des Korinthischen Bundes in Verbindung gebracht – eine mehr als unsichere Vermutung; darauf ist hier nicht weiter einzugehen.⁷

Nach Aischines hat also Nausikles in jener Zeit nach Chaironeia als Strohmann für Demosthenes fungiert, und zwar nach Direktive der Ekklesie, d. h. der darin einflußreichen Gruppen. Demosthenes selbst habe, berichtet dagegen Plutarch in seiner Biographie (21, 3), „jeden seiner Freunde der Reihe nach“ dafür herangezogen, leider ohne Namen zu nennen (τοῖς δὲ ψηφίσμασιν οὐχ ἑαυτόν, ἀλλ’ ἐν μέρει τῶν φίλων ἕκαστον ἐπέγραφευ).⁸ Das ist kein Widerspruch, denn einerseits wollte Demosthenes nach Chaironeia die Politik weiter in seinem Sinn bestimmen, andererseits mußte Athen, die Ekklesie, darauf sehen, daß man den Sieger nicht unnötig reizte. Schon aus der Bemerkung bei Aischines kann man im Zusam-

⁵ So auch, wenn er gar Lys. 3, 31 ausführlich als Stütze für seine Interpretation bemüht mit der Behauptung: „The passage in Aeschines is structured along the same lines“ (S. 381). Weit gefehlt (ich verzichte auf einen Abdruck des Textes); jene Stelle ist ein Paradebeispiel eines Argumentationsschemas e contrario, das von einem fiktiven Fall ausgeht nach dem Muster: „Wenn das und das wäre, könnte man das und das behaupten, so aber . . .“ Vgl. dazu den Komm. zur Kranzrede Εἰ μὲν οὖν . . . § 9 (S. 147 f.), wo auch auf die umfassende Beispielsammlung G. Gebauers im Anhang zu H. Frobergers Lysiascommentar I (größere Ausgabe) 21880, 389–416 hingewiesen ist (dort jene Lysiasstelle auf S. 398).

⁶ In der komm. Ausgabe der 3. Rede von 1878 notierte er dazu: „Möglich ist es, daß der εἰρηνοφύλαξ der weiterhin genannte Nausikles sein soll“, eine bloßer Verlegenheit entsprungene Bemerkung (angesichts seines Textes ohne αὐτόν).

⁷ Vgl. vor allem T. T. B. Ryder, CQ 26, 1976, 85–87; G. T. Griffith, in: N. G. L. Hammond/G. T. Griffith, A History of Macedonia II. 550–336 B. C., 1979, 644 f.; zuletzt M. Jehne, Koine Eirene (= Hermes Einzelschriften 63), 1994, 173, Anm. 46. 190, Anm. 145.

⁸ Plutarch gibt als Begründung an ἐξοιωτιζόμενος τὸν ἴδιον δαίμονα καὶ τὴν τύχην, doch wurden die Strohleute natürlich ausschließlich aus politischen Gründen vorgeschickt (s. o. die Aischinesscholien).

menhang mit der in der Plutarchvita eine politische Nähe zwischen Nausikles und Demosthenes für die Zeit nach Chaironeia folgern (früher standen sie, nach unseren Belegen zu schließen, einander ferner). Evident ist sie dann zur Zeit des Kranzprozesses, denn wenn Demosthenes in seiner Verteidigungsrede Nausikles und drei andere, Diotimos, Charidemos und Neoptolemos (von denen der letzte als anwesend bezeichnet wird), als Beispiele für Bekränzungen anführt (18, 114), ehrt er hier auch politische Freunde.⁹

Damit komme ich zu dem erwähnten archäologisch-epigraphischen Zeugnis, das mit Nausikles in Verbindung gebracht wurde. Es ist ein Block von einem im Kerameikos verbauten dorischen Architrav; einige der ihn verzierenden Kränze umschließen Ehreninschriften. Sorgfältig und ausführlich untersucht (mit Rekonstruktion des dorischen Baus) wurde er vor kurzem von H. R. Goette.¹⁰ Wer der Geehrte ist, wissen wir nicht. Publiziert hatte diese Inschriften schon S. A. Kumanudes 1874¹¹ und wegen der dritten auf Nausikles bezogen. Sie lautet: Ἀθηναίων ὁ δῆμος ἐν Ἴμβρῳ εἰκόνι χαλκεῖ. Er erinnerte sich an den in den Handschriften der demosthenischen Kranzrede § 115 überlieferten Psephismatext, nach dem Nausikles wegen seiner Spende für athenische Hopliten geehrt worden sei, die den Athenern auf Imbros halfen. Danach hat auch Goette jene Inschriften auf dem Architravblock und das ganze Monument auf eine Ehrung für Nausikles bezogen. Er hat übersehen, daß Kumanudes jene Zuweisung vornahm, obwohl er sich darüber klar war, daß der Psephismatext in § 115 der Kranzrede unecht ist („ἐν τῷ νοθευομένῳ ψηφίσματι“ schrieb er). Zwar kann die auf Imbros bezügliche Inschrift eine Hilfe für die Datierung jenes Monuments aus dem 4. Jh. v. Chr. liefern, nämlich einen terminus ante quem,¹² doch das apokryphe Dokument in § 115 der Kranzrede muß endlich beiseite gelassen werden.¹³ Man sollte also nicht einmal mehr mit den die Sicherheit der Zuweisung einschränkenden Anführungszeichen bei dem Namen von einem „Nausikles“-Monument“ sprechen (so Goette am Schluß seiner Untersuchung).

Berlin

Hermann Wankel

⁹ Vgl. für alle vier meinen Kommentar S. 620–626 (S. 626, Z. 8, ist „AthMitt“ in „ArchDelt“ zu verbessern); dazu zu Diotimos und Neoptolemos D. M. MacDowell im Komm. (1990) zu D. 21, 208 bzw. 215; zu der umstrittenen Frage, ob Diotimos zu den athenischen Politikern gehörte, deren Auslieferung Alexander 335 forderte, A. B. Bosworth im Komm. (1980) zu Arr. An. 1, 10, 4, dazu die beiläufigen Einwände von Harris a. O. (Anm. 2) 382, Anm. 21, und vor allem die Untersuchung (mit Doxographie) „Das Quellenproblem um die Listen der athenischen Rhetoren und Strategen“ in Kap. V 2 von J. Engels a. O. (Anm. 1) 162–178, wenngleich sie natürlich auf Hypereides ausgerichtet ist; er plädiert (gegen Bosworth) mit Recht wieder zugunsten der Liste Arrians gegenüber der Demosthenesvita Plutarchs (wo vor allem Hypereides und Diotimos fehlen).

¹⁰ AM 104, 1989, 83–103. Die Kenntnis dieser Untersuchung verdanke ich einem Hinweis bei J. Engels a. O. 97, Anm. 180 (wo „AM“ in „JdI“ verschrieben ist, ebenso im Literaturverzeichnis S. 440).

¹¹ Ἀθήνηιον 3, 1874, 268 f. = IG II² 3, 1 (1935), 3206.

¹² „quo Imbrus ab Atheniensibus defecit“ (J. Kirchner zu IG II² 3206).

¹³ Vgl. zu ihm und zu dem in § 116 folgenden Psephismatext meinen Komm. z. St., S. 627, mit dem Verweis auf L. Schläpfers einschlägige Monographie (1939) über die Urkunden in der Kranzrede (die alle unecht sind); dieser hebt auch ausdrücklich hervor, daß „von einer militärischen Funktion des Nausikles auf Imbros nichts bekannt“ sei (S. 95, mit Verweis auf S. 42, Anm. 41).